



- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
§ 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung das allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse gemäß Planteil nach § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.
- Bauweise**
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
Die offene Bauweise ist festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser (ED) zulässig.
- Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden**
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
Die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet ist auf maximal 2 Wohnungen begrenzt, wenn der festgesetzte Grundflächenanteil und der erforderliche Stellplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert ist. Als ein Wohngebäude zählt das Einzelhaus, und die Doppelhaushälfte.
- Geländeoberkante/-oberfläche**
Festgelegte Geländeoberkante/-oberfläche ist die Oberkante Straße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen.
- Höhe baulicher Anlagen / Firsthöhe**
§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Die Höhenlage der baulichen Anlagen und die Firsthöhe wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante/-oberfläche (siehe 1.5 Geländeoberkante/-oberfläche).
- Führung von Versorgungsleitungen**
§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließlich 20 kV-Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.
- Grünflächen- und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken**
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
In den allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 80% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Laubb Baum, der auch ein hochstammiger Strauch sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern auszuführen (Bepflanzung siehe Artenliste). Dabei ist auf je 100m² Pflanzfläche mindestens 2 Bäume und 48 Sträucher zu pflanzen und zu pflegen (das entspricht 1 Pflanze pro 2m²).
- Artenliste**
Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.8, 1.9 und 1.11 sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.

| | |
|---|---------------------------------|
| Geeignete Obstsorten Hochstamm o.B., STU 7 cm: | |
| Apfel | Birne |
| Gelber Edelapfel | Bosc's Flaschenbirne |
| Winterrambour Gute Graue | |
| Ditzels Rosenapfel | Zwetsche |
| Schafstasse | Nancy Reneklade |
| Kaiser Wilhelm | Hauszwetsche |
| Schöner aus Boskoop | |
| Bismarkapfel | Kirsche |
| Gewürzluke | Talkners Schwarze |
| | Königskirische, Typ Querfurt |
| | Schneiders späte Knorpelkirsche |
| | Speierling |

- HINWEISE**
- Regenwasserernutzung**
Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1986 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlass der Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4.2.1999 III 7-79e 02.37.11 (StAnz. 10/1999 S. 709) enthalten.
- Südausrichtung**
Wohnräume mit großen Fenstern und Terrassen sollten nach Süden bis Westen ausgerichtet werden. An der Südfassade sollte der Fensterglasanteil optimal ca. 30 % betragen.
- Dachbegrünungen**
Die Dachflächen von Flachdachgaragen sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünte Dächer ausgeführt werden.
- Fassadenbegrünungen**
Überwiegend fensterlose Außenwandfassaden sollten dauerhaft mit Kletterpflanzen begrünt werden. Klettergerüste sollten dabei einen Achsabstand von 5 m nicht überschreiten. Pro Gerüst sollten mindestens 3 Pflanzen gepflanzt werden. Bei Seltwärmern sollten an den überwiegend geschlossenen Außenwänden über die gesamte Länge mindestens 1 Pflanze pro m² gepflanzt werden.
- Bodenverwendung**
Der Kulturfläche Oberboden ist zu sichern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden.
- Baugrund, Öffentliches Kanalnetz, Gründungsberatung**
Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung der baulichen Anlage, insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weiße Wanne) und wasserdichten Kellerfensterlichtschächten zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage zu.
- Abfallwirtschaft**
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Stadt, Umweltamt Frankfurt oder das Bauamt der Gemeinde zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.
- Denkmalschutz**
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Auf der Ausgleichsfläche B (AFB) sind vor Erdarbeiten Voruntersuchungen erforderlich.
- Wasserschutzgebiet**
Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzbezugszone III B der Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Geinhäuser in Gondroth (St. Anz. 44/1967 S. 1369).
- Immissionsschutz**
Lärm
Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung einschließlich eines Zuschlags von 6 dB(A) für Ton- und Informationshaltigkeit (TI-Zuschlag) folgende Abstände zu schutzwerten Dauer Aufenthaltsräumen (z. B. Schlaf-, Kinder-, Wohnzimmer, Büros) der Nachbarbebauung einzuhalten.

| Schalleistungspegel zuzüglich TI-Zuschlag | Erforderlicher Mindestabstand allgemeines Wohngebiet |
|---|--|
| 36 db | 0,1 m |
| 39 db | 0,5 m |
| 42 db | 0,9 m |
| 45 db | 1,4 m |
| 48 db | 2,2 m |
| 51 db | 3,4 m |
| 54 db | 5,2 m |
| 57 db | 7,6 m |
| 60 db | 10,9 m |
| 63 db | 15,0 m |
| 66 db | 22,2 m |
| 69 db | 27,3 m |
| 72 db | 34,4 m |
| 75 db | 44,5 m |
| 78 db | 58,9 m |
| 81 db | 79,2 m |
| 84 db | 107,7 m |
| 87 db | 147,5 m |
| 90 db | 202,6 m |

| RECHTSGRUNDLAGEN | |
|---|---|
| 1. | Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748). |
| 2. | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1648). |
| 3. | Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planteils (Planzeicherverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509). |
| 4. | Hessische Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). |
| 5. | Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178). |
| VERFAHRENSVERMERKE | |
| 1. | AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 09.10.2014 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "1. Änderung und Erweiterung Steinäcker I" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.10.2014. |
| 2. | ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG Am 09.10.2014 wurde der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht geteilt und die Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 23.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 03.11.2014 bis einschließlich 03.12.2014. Die betroffenen Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 30.10.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 03.12.2014 aufgefordert worden. |
| 3. | SATZUNGSBESCHLUSS Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 09.10.2014 den Bebauungsplan "1. Änderung und Erweiterung Steinäcker I" gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 09.10.2014 die baurechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "1. Änderung und Erweiterung Steinäcker I" gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. |
| Freigericht, den Bürgermeister | |
| Der Bebauungsplan wurde ortsüblich am bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. | |
| Freigericht, den Bürgermeister | |
| KATASTERBESCHREIBUNG Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. | |
| Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Freigericht durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet. | |
| Langenselbold, den 13.01.2015 | |

| Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeicherverordnung PlanZV | |
|---|--|
| 1. Füllschema der Nutzungsschablone | |
| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| Dachneigung | Bauweise |
| Firsthöhe | |
| 2. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB | |
| WA | Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO |
| WA 2Wo | Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 (1) Nr. 6 BauGB Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig |
| 3. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB | |
| 0,4 | Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO |
| 0,8 | Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO |
| FH = max. 12,00 m | maximale Firsthöhe = 12,00 m als Höchstmaß über Bezugspunkt Geländeoberkante/-oberfläche |
| 4. Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB | |
| ED | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO |
| BAUGRENZE | Baugrenze § 23 (3) BauNVO |
| 5. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB | |
| Überbaubare Grundstücksflächen | Überbaubare Grundstücksflächen |
| Nicht überbaubare Grundstücksflächen | nicht überbaubare Grundstücksflächen |
| 6. Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB | |
| Öffentliche Straßenverkehrsfläche | öffentliche Straßenverkehrsfläche |
| Straßenbegrenzungslinie | Straßenbegrenzungslinie |
| 7. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12 BauGB | |
| Fläche für Versorgungsanlagen | Fläche für Versorgungsanlagen |
| Zweckbestimmung: Elektrizität (Standorthinweis Trafostation) | |
| 8. Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB | |
| Öffentliche Grünfläche | Öffentliche Grünfläche |
| Zweckbestimmung: Spielplatz | |
| Zweckbestimmung: Grünanlage | |
| 9. Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB | |
| Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Wasserschutzgebiet Zone III B | |
| 10. Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich § 9 (1a) BauGB | |
| Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB | |
| Ausgleichsfläche | Ausgleichsfläche |
| 11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB | |
| Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB | |
| 12. Sonstige Festsetzungen | |
| Erweiterungsbereich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan § 9 (7) BauGB "1. Änderung und Erweiterung Steinäcker I" | |
| Grenze des Rechtsplanes "Steinäcker I" § 9 (7) BauGB | |
| Angabe der zulässigen Dachneigung | |
| 13. Sonstige Planzeichen | |
| vorhandene Grundstücksgrenzen | |
| Flurstücksnummer | |
| Maßlinie / Maßzahl | |

- Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich § 9 (1a) BauGB**
Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich
- 1.11.1 Teilplan A**
AF Maßnahme: Herstellung von Rückhalteflächen (Müden/Mäander) für anfallendes Oberflächenwasser. Es erfolgt eine Entwicklung von Bachröhren.
- 1.11.2 Teilplan B**
AF Maßnahme: Herstellung von Rückhalteflächen (Müden/Mäander) für anfallendes Oberflächenwasser. Es erfolgt eine gruppenweise Anpflanzung von Gehölzen der Ziffer 1.10.
- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO**
- 2.1 Anlagen von Zisternen § 9 (4) BauGB in Verb. mit 81 HBO**
Das im Planungsgebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Retentionssystemen zu sammeln. Pro 100 m² Dachfläche sind mindestens 3 m³ Rückhaltevolumen vorzuhalten. Der Überlauf der Zisternen ist dem Oberflächenwässerungssystem des Baugebietes zuzuleiten.
- 2.2 Stellplätze, Garagen und Vorgartengestaltung**
Es ist zulässig, Garagen an zwei Grundstücksgrenzen zu errichten. Stellplätze und Gebäudezuwegungen sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Okopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen). Hierbei ist das Merkblatt für Wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßenverkehrswesen e.V. (Kohn 1998) zu beachten. Bei Straßenbau in Wasserschutzgebieten ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RS/W) zu beachten. Andere Gestaltungsmaterialien sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Versiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten wird.
- 2.3 Dachgestaltung**
Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Höhe, Neigung, Form, Material und Farbe gleich zu gestalten.
Dachneigung
Es ist eine Dachneigung von 10 – 45° zulässig.
Dacheindeckung / Dachfarbe
Es sind bei Dachneigungen über 15° nur einheitliches Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. in der Farbe Grau sowie Rötöne zulässig. Es sind Dachbegrünungen zulässig.
Dachaufbauten
Gauben sind als Sattel-, Schlep- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75m und von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind diese auf einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten.
- 2.4 Farbgebung baulicher Anlagen**
Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat sich in das Landschaftsbild anzupassen. Nicht zugelassen werden Kunststoffverkleidungen und Imitate von natürlichen Stoffen sowie reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien. Als Außenanstriche an den Wänden sind hellere oder glänzende Farben unzulässig. Die Festsetzungen gelten auch für Anbauten, Nebengebäude und Garagen, die farblich an das Hauptgebäude anzupassen sind.
- 2.5 Einfriedungen**
Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

- Lichtimmissionen**
Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Diese sind baugestaltlich in die Dachfläche einzufügen. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt, soweit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich eintreten können.
Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schutzwerte Dauer Aufenthaltsflächen und -räume nach der Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung auftreten können, sind ausreichend dimensionierte Blenden oder andere dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Kann die Blendwirkung nicht vermieden werden ist der Einbau blendender Bauelemente unzulässig.
Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.
Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Dauer Aufenthaltsräumen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.
An öffentlichen Verkehrsflächen sind Natrium-Hochdrucklampen oder LED-Leuchten zu verwenden. Dies gilt auch für die Beleuchtung privater Wege, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung betrieben wird. Ansonsten sind in übrigen Außenbereichen (z. B. Außenbeleuchtung von Gebäuden) Kompaktleuchtstofflampen in Warmton einzusetzen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich zu verkürzt ist.
Außenleuchten dürfen nicht direkt vor den Fenstern von schutzbedürftigen Dauer Aufenthaltsräumen nach DIN 4109, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollten, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.
- Luftreinhalung**
Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen, Kompostplätze, Kücheneinstaubzugsanlagen in privaten Haushalten, Gartengerätnanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Dauer Aufenthaltsräume bzw. Dauer Aufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen im Bereich schutzbedürftiger Dauer Aufenthaltsräume nach DIN 4109 und Dauer Aufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freisitze) kommt.
Hinweis:
Die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergehenden Immissionen (Staub-, Lärm-, Geruchs- und Pflanzenschutzmittelimmissionen) sind ortsüblich und insofern hinzunehmen.
- Stellplatzsatzung**
Auf die aktuelle Stellplatzsatzung der Gemeinde Freigericht wird hingewiesen.

. Ausfertigung

Bebauungsplan
"1. Änderung und Erweiterung Steinäcker I"
(Im Verfahren nach § 13a BauGB)
Gemeinde Freigericht
Ortsteil Neuses

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan "1. Änderung und Erweiterung Steinäcker I" (Teilplan A) und der Ausgleichsfläche/ Ersatzmaßnahme Teilplan B. Der Teilplan B ist rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplanes.

THOMASEGEL
Planungsgruppe
Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Bertz-Str. 10
63550 Langenselbold

Tele: 061 84 / 93 43 77
Fax: 061 84 / 93 43 78
Mobil: 0172 / 67 55 922

www.planungsgruppe-egel.de

M. 1:1000

| | | | |
|-------------|-----------------|----------------|--------------|
| Projekt Nr. | Verfahrensstand | Entwickelt | Egel |
| 14023 - 00 | Satzung | Bearbeitet | Egentenmeier |
| | | Gepflegt | Egel |
| | | Fertiggestellt | 13.01.2015 |

Übersichtskarte